Förderbereich 8: Küstenschutz

Maßnahmen

1.0 Küstenschutz

1.1 Zuwendungszweck

Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutung und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff sowie Umsetzung vordringlicher Küstenschutzmaßnahmen angesichts des fortschreitenden Klimawandels und Meeresspiegelanstiegs.

1.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig sind:

a) Neubau und Verstärkung von Hochwasserschutzwerken einschließlich Deichverteidigungs- und Treibselräumwege,
b) Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie,
c) Buhnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See,
d) Vorlandarbeiten vor Seedeichen bis zu einer Tiefe von 400 m,
e) Sandvorspülung,
f) Uferschutzwerke.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummern 1.2.1 a bis f können ebenfalls gefördert werden. Auch die Ausgaben der infolge von Küstenschutzmaßnahmen durchzuführenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderfähig.

1.2.2 Nicht förderfähig sind:

a) der Bau von Verwaltungsgebäuden,
b) die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten,
c) die Unterhaltung von Küstenschutzanlagen,
d) der Bau von Schöpfwerken sowie von Be- und Entwässerungsanlagen als Einzelmaßnahme,
e) gewässerkundliche Daueraufgaben,
f) institutionelle Förderungen,
g) Maßnahmen, die über den für den Küstenschutz unabwendbaren Umfang hinausgehen.

1.3 Zuwendungsempfänger

a) Das Land,
b) sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts,
c) Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, wenn die Mittel ausschließlich zum Zwecke des Grunderwerbs für Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 eingesetzt werden.

1.4 Art und Höhe der Zuwendungen

1.4.1 Art der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

1.4.2 Höhe der Zuwendungen

Ist das Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Übernahme der Kosten der Maßnahme verpflichtet, werden 70% der ihm nach Abzug von Beiträgen Dritter anfallenden förderfähigen Ausgaben vom Bund erstattet. In anderen Fällen soll die Gesamtförderung durch Zuschüsse von Bund

und Land für eine Maßnahme 95 % der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

1.5 Zuwendungsvoraussetzungen

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

1.6.2 Zwischen Maßnahmen des Küstenschutzes und sonstigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist in allen Fällen sachlich zu trennen.

1.6.3 Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die Ziele der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu berücksichtigen.

1.6.4 Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Anlage 1 – Finanzierungsregelung

1.1 Die im Bundeshaushalt für den Küstenschutz vorgesehenen Mittel werden, wie im Folgenden dargestellt, auf die fünf Küstenländer verteilt.

1.2 Die Mittel des ehemaligen Sockelbetrags (insgesamt rd. 71,8 Mio. Euro Bundesmittel) verteilen sich wie folgt auf die Küstenländer:

Tabelle 1 – Mittelverteilung ehem. Sockelbetrag

Küstenland	Bundesmittel *in Mio. Euro*
Bremen	1,1
Hamburg	6,7
Mecklenburg-Vorpommern	10,2
Niedersachsen	36,1
Schleswig-Holstein	17,7
Summe	**71,8**

1.3 Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Jahr 2009 beschlossene Verteilung von Kassenmitteln bzw. Verpflichtungsermächtigungen des Sonderrahmenplans „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ für den restlichen Zeitraum 2024 bis 2025.

Tabelle 2 – Verteilung der Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2024-2025 im Jahr 2009

Verteilung der Verpflichtungsermächtigungen (Bundesanteil) im Jahr 2009						
Jahr	HB	HH	MV	NI	SH	Gesamt
	in Mio. Euro					
2024	2,2	1,8	0,9	2,8	2,3	10,0
2025	1,1	0,9	0,5	1,4	1,1	5,0

1.4 Die im Bundeshaushalt 2023 für den Sonderrahmenplan zur Verfügung gestellten Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2024 bis 2040 werden für das jeweils laufende Haushaltsjahr entsprechend als Kassenmittel angewendet und nach Maßgabe des von den Küstenländern im *„Sachstandsbericht zum Sonderrahmenplan Küstenschutz“* vom 15.09.2020 dargelegten Mehrbedarfs wie folgt verteilt:

Tabelle 3 – Verteilung der Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2024-2040 im Jahr 2023

Verteilung der Verpflichtungsermächtigungen (Bundesanteil) im Jahr 2023						
Jahr	HB	HH	MV	NI	SH	Gesamt
	in Mio. Euro					
2024	6,20	3,73	4,45	17,13	6,64	38,15
2025	7,04	4,23	5,05	19,43	7,53	43,28
2026	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2027	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2028	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2029	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2030	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2031	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2032	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2033	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2034	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2035	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2036	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2037	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2038	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2039	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2040	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
Summe	**143,89**	**86,56**	**103,40**	**397,61**	**153,97**	**885,43**

1.5 Etwaiger Minderbedarf einzelner Küstenländer wird im Falle des Mehrbedarfs anderer Küstenländer im laufenden Haushaltsjahr einvernehmlich nach dem tatsächlichen Bedarf im Rahmen der alljährlichen, länderübergreifenden Mittelumschichtung umgeschichtet.